

Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Der fraktionslose Abgeordnete Stein und zwei Kollegen der Piraten stimmen gegen die Überweisung. Gibt es jemanden, der sich enthalten möchte? – Das ist nicht der Fall. Die übrigen anwesenden Kolleginnen und Kollegen aus allen Fraktionen haben dann, wie eben vorgetragen, den Antrag in den Ausschuss für Europa und Eine Welt **überwiesen**.

Damit sind wir dann bei Tagesordnungspunkt

#### 5 Versorgungsengpässe in der Ü3-Betreuung ernstnehmen und frühzeitig beseitigen!

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/4431

Die Fraktionen haben sich einstimmig darüber verständigt, eine Debatte hierzu nicht durchzuführen. Wir kommen damit unmittelbar zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 16/4431** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**. Beratung und Beschlussfassung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Möchte jemand dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann verfahren wir so.

Ich rufe auf:

#### 6 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/4231  
  
erste Lesung

Die Landesregierung hat bereits erklärt, die **Rede zu Protokoll** geben zu wollen (*siehe Anlage 1*). Eine Aussprache ist für heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/4231** an den **Rechtsausschuss**. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss angenommen.

Ich rufe auf:

#### 7 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften

Gesetzentwurf

der Landesregierung  
Drucksache 16/4232  
  
erste Lesung

Auch hierbei hat die Landesregierung mittlerweile erklärt, die **Rede zu Protokoll** geben zu wollen, sodass wir heute keine Aussprache durchführen (*siehe Anlage 2*).

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/4232** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend – und an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**, den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk** – mitberatend. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung des Gesetzentwurfs angenommen.

Ich rufe auf:

#### 8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/4333  
  
erste Lesung

Auch hierbei hat die Landesregierung erklärt, die **Rede zu Protokoll** zu geben (*siehe Anlage 3*).

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/4333** an den **Innenausschuss**. Ist niemand dagegen? – Niemand, der sich enthält? – Dann ist die Überweisung des Gesetzentwurfs angenommen.

Ich rufe auf:

#### 9 Gesetz zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und einer wohnraumrechtlichen Vorschrift

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 16/4379 und 16/4459  
  
erste Lesung

Auch hier gibt die Landesregierung ihre **Rede zu Protokoll** (*siehe Anlage 4*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksachen 16/4379** und **16/4459** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung**



## Anlage 1

### **Zu TOP 6 – „Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums“ – zu Protokoll gegebene Rede**

**Thomas Kutschaty, Justizminister:**

*Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestandes gestellt. In der Zwischenzeit sind die meisten Landesgesetze in Nordrhein-Westfalen – teilweise mehrfach – evaluiert worden. Hierbei wurden einige Gesetze aufgehoben und zusammengefasst, es wurde aber auch bei vielen Gesetzen die zwingende Erforderlichkeit des dauerhaften Fortbestands festgestellt.*

*Mit Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 hat die Landesregierung daher festgestellt, dass die in Kraft befindlichen Gesetze, jedenfalls soweit sie evaluiert worden sind, dauerhaft zwingend erforderlich sind. Die bestehenden Berichtspflichten und Verfallsklauseln sollen bei künftigen Änderungsgesetzen aufgehoben werden.*

*Um für den Geschäftsbereich des Justizministeriums den mit den regelmäßigen Evaluationen verbundenen Bürokratieaufwand möglichst gering zu halten und die Gesetzeslage klarzustellen, sollen bei denjenigen Gesetzen, bei denen schon eine Evaluierung erfolgt ist und diese die dauerhafte Erforderlichkeit des Gesetzes ergeben hat, diese Evaluationspflichten nunmehr durch ein Mantelgesetz en bloc aufgehoben werden. Soweit bei den neueren Gesetzen, insbesondere im Justizvollzug und bei dem Justizgesetz, noch keine Evaluierungen erfolgt sind, werden diese selbstverständlich fristgerecht durchgeführt.*

*Dieses Vorgehen ist für den Geschäftsbereich des Justizministeriums sinnvoll, weil viele Gesetze auf bundesrechtlichen Normen beruhen, die in Details einer Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber bedürfen. Derartige Normen sind langfristig erforderlich, um eine reibungslose Anwendung des Bundesrechts im Land Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.*

*Soweit es sich bei den Gesetzen, wie bei dem Ausführungsgesetz zur Konkursordnung, um auslaufendes Recht handelt, das in einem Übergangszeitraum bis zum Abschluss des letzten Konkurs-Altverfahrens noch Anwendung findet, haben wir die Befristung aufrecht erhalten.*

*Da absehbar ist, dass sich die jetzt noch anhängigen Konkursverfahren in die Länge ziehen werden und nicht davon auszugehen ist, dass die verbleibenden Verfahren innerhalb der nächsten drei Jahre abgeschlossen werden, haben wir lediglich den Berichtszeitraum im Sinne des Bürokratieabbaus verlängert. Damit erreichen wir den eigentlichen Zweck der Befristungsgesetzgebung, den Normbestand auf das Erforderliche zu reduzieren.*

*Das Nachbarrechtsgesetz, das Schiedsamtsgesetz und das Juristenausbildungsgesetz haben sich seit Jahrzehnten bewährt und sind ohne Zweifel dauerhaft erforderlich. Anpassungen an neuere Entwicklungen werden hierbei immer dann vorgenommen, wenn sich die konkrete Notwendigkeit ergibt.*

*Das Justizgesetz NRW ist schließlich noch nicht evaluiert worden und wird demgemäß auch nicht entfristet. Die vorgesehenen Änderungen umfassen die Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 21 und die Anpassung an bundesrechtliche Änderungen.*

